

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 17.09.2020

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.
2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Eventuell erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen.

Hinweise:

1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.
2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortschaft Esterwegen. Im Westen stößt das Plangebiet an die lockere Bebauung, die sich entlang

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt werden in der Umweltprüfung bewertet.

Parallel zur Bauleitplanung wird ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufgezeigt. Erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen werden rechtzeitig beantragt.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

der K 116 (Mühlenstraße) erstreckt. Im Norden des Plangebietes schließen ebenfalls Wohnbebauungen an. Nach Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft, die hier überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Vereinzelt sind auch Wohnbaustrukturen zu erkennen. Zudem verläuft in einer Entfernung von ca. 278 m in Nord-Süd-Richtung die Trasse der L 30 (Heidbrücker Straße). Darüber hinaus befindet sich östlich des Plangebietes ein großes, in naturnaher Bauweise angelegtes Regenrückhaltebecken (RRB). Im Süden schließt die freie und offene Landschaft, die hier ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, an. Das Plangebiet selbst besteht zu einem Großteil aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die hier jedoch eher klein parzelliert und vergleichsweise reich strukturiert sind.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzlichen Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist das Augenmerk auf die heckenartige Gehölzstruktur entlang der südlichen Plangebietsgrenze (Wirtschaftsweg) und auf die Altbaumbestände inmitten und unmittelbar nördlich des Plangebietes zu legen.

Die Hinweise bezüglich der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen.

Die Gehölzstruktur entlang der südlichen Plangebietsgrenze liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 64 „Verbindungsstraße Mühlenberg (K 116) und Heidbrücker Straße (L 30)“. Der überwiegende Teil der Bäume ist in diesem Bebauungsplan zum Erhalten festgesetzt. Die Gehölze befinden sich somit außerhalb des vorliegenden Plangebietes. Die Gehölzbestände nördlich des Plangebietes befinden sich innerhalb bestehender

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Datenerhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Das Plangebiet weist neben der landwirtschaftlichen Nutzung eine Vielzahl an linearen Gehölzstrukturen auf. So wird z.B. der Wirtschaftsweg, der die südliche Plangebietsgrenze bildet, über seine gesamte Länge von einem Gehölzstreifen begleitet. Als naturschutzfachlich bedeutende und artenschutzrechtlich relevante Gehölzstrukturen sind zudem die Altbaum- und Obstbaumbestände auf den angrenzenden Wohnbaugrundstücken zu nennen. Die Wohnbaugrundstücke sind als Teil einer gewachsenen Ortslage zu betrachten, sodass auch die Baumbestände aufgrund ihres Alters eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und im Besonderen für den Artenschutz besitzen. Des Weiteren besitzt auch das östlich gelegene RRB eine naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bedeutung, zumal es naturnah angelegt wurde und von einem Ge-

Gärten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nur ca. 3-4 größere Bäume. Diese werden, soweit möglich, erhalten.

Die erforderliche Umweltplanung wird entsprechend den genannten Anforderungen durchgeführt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

hölzgürtel gesäumt wird. Aufgrund der Beschaffenheit und der Strukturvielfalt des Plangebietes wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich gehalten. Zu untersuchen sind die Tiergruppen der Brutvögel und der Fledermäuse.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange werden von der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Straßenverkehr

Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte) gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.

Die verkehrlichen Regelungen sowie ein Beschilderungs- und Markierungskonzept sind rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils

Im Rahmen der Planung wird eine saP bereits durchgeführt. Dem Plangebiet kommt demnach nur eine lokale Bedeutung als Brutvogellebensraum und ein geringe Bedeutung als Fledermauslebensraum zu.

Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen wird insgesamt den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen.

Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung wird eine Verkehrswegeplanung erfolgen. Grundsätzlich ist ein gesonderter Fuß- und Radweg in Richtung Norden zur Lambertstraße (Richtung Ortsmitte) bereits eingeplant.

Die verkehrliche Regelungen sowie ein Beschilderungs- und Markierungskonzept wird, falls erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung mit dem Landkreis Emsland abgestimmt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland." Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztech-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Hinweise zur erforderlichen Bemessung der Erschließungsstraßen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Wendeanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Rückwärtsfahren ist für Entsorgungsfahrzeuge im Plangebiet nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anwohner von Stichstraßen ihre Abfallbehälter an den mit Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straßen bereitstellen müssen. Aufgrund der ausreichenden Breite des Straßenraumes können Abfallbehälterstellplätze problemlos eingerichtet werden.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

nischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:

1. Für das geplante Wohngebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48m³/h für mindestens 2 Stunden vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mindestens 100 mm).
2. Die Vorgaben der § 1 und § 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.
3. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmesteilen sind mit den zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
4. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden berücksichtigt.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird entsprechend den Vorgaben zur Verfügung gestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die genannten Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 24.08.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich gere-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze mit eingeplant.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kosten-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

gelt.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

tragung vertraglich geregelt.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 20.08.2020**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Lambertstraße / Mühlenberg“ der Gemeinde Esterwegen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der südlichen Ortslage der Gemeinde Esterwegen, ca. 170 m westlich der Landesstraße 30 (Heidbrücker Straße).

Die Erschließung an das klassifizierte Straßennetz ist über die südlich zum Plangebiet angrenzende Verbindungsstraße zwischen Mühlenberg (K 116) und Heidbrücker Straße (L 30) vorgesehen. Die zur verkehrlichen Erschließung vorgesehene innerörtliche Verbindungsstraße hat im Osten Anschluss an die Landesstraße 30. In Bezug auf die L 30 liegt der Anschluss in Abs. 60 - Station 3.275 m außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der Knotenpunkt L 30 / Verbindungsstraße ist bisher nicht verkehrsgerecht ausgebaut. Die Anbindung der innerörtlichen Verbindungsstraße an die Landesstraße hat gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) mittels einer Linksabbiegespur auf der L 30 zu erfolgen. Für den Um- und Ausbau des Knotenpunktes ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Knotenpunkt verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auszubauen ist. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass dafür der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen und der Gemeinde Esterwegen erforderlich ist.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

GB Lingen) und der Gemeinde Esterwegen erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem Geschäftsbereich detaillierte Ausführungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Esterwegen. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde Esterwegen auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Mit der Herstellung der Anbindung zur L 30 darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

Gem. den Erläuterungen „Grundzüge der Planung“ soll bereits in diesem Jahr mit dem Ausbau der Verbindungsstraße begonnen werden. In diesem Zusammenhang verweise ich zusätzlich auf meine Stellungnahme vom 20.07.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Verbindungsstraße Mühlenberg (K 116) und Heidbrücker Straße (L 30)“. Eine entsprechende Planabstimmung der Bauausführungsunterlagen sowie der Abschluss einer Vereinbarung zum verkehrsgerechten Ausbau des Knotenpunktes L 30 / Verbindungsstraße mit dem Geschäftsbereich Lingen ist bisher nicht erfolgt.

Die Bauausführungsunterlagen werden rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Die Hinweise zum Sicherheitsaudit werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Esterwegen Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist und die Mehrunterhaltungskosten zu erstatten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass erst nach Abschluss der Vereinbarung mit der Herstellung des Knotenpunktes begonnen werden darf.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Hinweis:

Von der Landesstraße 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 26.08.2020

Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist aber zur trinkwasserseifigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt).

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW- Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis betrifft die konkrete Ausbauplanung und wird in diesem Rahmen berücksichtigt. Ein entsprechender Leitungstreifen wird freigehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das DVGW- Arbeitsblatt GW 125 wird berücksichtigt.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 15.09.2020

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.08.2020.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden. Die Hinweise zu den konkreten Bauarbeiten werden berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine erforderliche Umverlegung oder Baufeldfreimachung mindestens 3 Monate vor Baubeginn beauftragt werden muss.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechende Kosten zu erstatten sind.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 14.09.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall (Erdfall) bekannt ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Formal ist das Plangebiet in die Erdfallgefährdungskategorie 1 einzustufen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeq.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftetes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Bau-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Bauvorhaben keine konstruktiven Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung erforderlich sind.

Die Hinweise zu den gründungstechnischen Erfordernissen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

grund abgerufen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

diese zusätzlich herangezogen werden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden wer-

Die Hinweise zu den konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Rahmen der Bautätigkeit berücksichtigt werden.

Die allgemeinen Hinweise zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 1 BauGB):

Bewertungsvorschlag:

den. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeq.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.